

Förderverein Mechthildiskirche Niederhausen

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Förderverein führt den Namen „Mechthildiskirche Niederhausen“ und hat den Sitz in Niederhausen. Der Wohnsitz des Vorsitzenden ist gleichzeitig Sitz der Geschäftsstelle. Der Verein soll als eingetragener Verein „e.V.“ geführt werden.

Die Bezeichnung lautet: „Förderverein Mechthildiskirche Niederhausen e.V.“.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und ist ausschließlich darauf gerichtet, die aus dem 12. Jahrhundert stammende und unter Denkmalschutz stehende Mechthildiskirche bestmöglich für die Nachwelt zu erhalten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erhaltung bzw. Erneuerung des Schieferdachs
 - Erhaltung der Außenfassade
 - Erneuerung des Dachstuhlboden
 - Erhaltung der Fresken in den Innenräumen der Kirche
4. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Bürger werden.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über welche der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod,

2. Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich zu erklären.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt und/oder gegen Satzungsbestimmungen verstößt.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen. Es ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins „Förderverein Mechthildiskirche Niederhausen e.V.“:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus max. 7 Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenverwalter,
- bis zu drei Beisitzern.

Außer den gewählten Mitgliedern sollte auch der/die Presbyteriumsvorsitzende zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ZWEI Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

5. Der Vorstand verantwortet die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und handelt nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse dies erfordert oder mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen per E-Mail oder 14 Tagen durch öffentliche Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Aufstellung von Wahlvorschlägen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der/die Vorsitzende kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen und Mitglieder, die die Versammlung stören, ausschließen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abstimmungsart, soweit sie in dieser Satzung oder in anzuwendenden Gesetzen nicht vorgeschrieben ist.

6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 **Einnahmen und Ausgaben**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen überwiegend aus Spenden und freiwilligen Beiträgen der Mitglieder. Der Verein kann auch Kollekte von Gottesdiensten erhalten.

2. Die Ausgaben bestehen überwiegend aus Kosten zur Erhaltung der Mechthildiskirche Niederhausen. Sie dürfen die tatsächlichen Einnahmen nicht übersteigen.

§ 10 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Kassenführung**

1. Der Kassenverwalter besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen nur nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Zwei Kassenprüfer werden bei der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Zu Kassenprüfer können nur Personen werden, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins "Förderverein Mechthildiskirche Niederhausen e.V." kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim bzw. deren nachfolgende Kirchengemeinde die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbemerkung:

Die personalbestimmenden Begriffe dieser Satzung gelten auch in jeweils anderer Form (männlich / weiblich / divers).

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **17.12.2024** mehrheitlich angenommen und beschlossen:

Gründungsmitglieder:
